Anspruch aber, der im modernen Staate wurzelt, kann natürlich auch dessen Gesetzgebungsmacht nicht entrückt sein.[81]

II. Konstitutionelle Verfassung von 1862

1. Kompetenz der Hausautonomie

Die Konstitutionelle Verfassung von 1862 ordnet die Thronfolge nicht selbst. Sie verweist in § 3[82] auf die Hausgesetze, in denen die Thronfolge, die Stellvertretung und vorkommendenfalls die Vormundschaft geregelt sind. Sie zählte zu jener Kategorie von Staaten, die die hausgesetzlichen Bestimmungen in der Kompetenz der Hausautonomie des Fürstenhauses Liechtenstein belassen hat.[83] Sie unterscheidet sich von denjenigen Staaten, wie beispielsweise die Königreiche Bayern und Württemberg, die schon in der frühkonstitutionellen Verfassungsphase das gesamte, ehemals von der Autonomie der regierenden Familie ausgebildete Thronfolgerecht ganz auf den Staat übernommen haben,[84] d. h. zum Verfassungsrecht umgebildet haben, sodass es nur im verfassungsgesetzlichen Verfahren geändert werden konnte.[85] Mit einer derartigen Verfassungsregelung vergleichbar ist der Verfassungsentwurf des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848, der das Hausrecht, insbesondere die thronfolgerechtlichen Bestimmungen, in den Verfassungstext aufgenommen und ins Verfassungsrecht transferiert hat.[86] In diesem Sinne

81 So Wilhelm Reidelhuber, Hausrecht und Staatsrecht, S. 20.

82 Es heisst dort: «nach Massgabe der Hausgesetze» ist die Regierung erblich im Fürstenhause Liechtenstein (Thronfolge). Sie sind auch massgebend für die Volljährigkeit des Landesfürsten und des Erbprinzen wie auch für die Vormundschaft.

83 Georg Meyer / Gerhard Anschütz; Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 287 f.

84 Vgl. auch Dieter Gosewinkel / Johannes Masing, Die Verfassungen in Europa: Norwegen (S. 699 ff.), Niederlande (S. 865 ff.), Belgien (S. 1305 ff.) und Luxemburg (S. 1323 ff.).

85 Vgl. aus heutiger Sicht Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 267 f. Fn. 271 und Günther Winkler, Verfassungsrecht, S. 11.

86 Vgl. die §§ 40 bis 46 des Verfassungsentwurfs des ständischen Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848; vgl. auch Cyrus Beck, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862, S. 158. In diese Richtung weisen auch der Verfassungsvorschlag der Landtagskommission von 2000 und der Verfassungsvorschlag der Freien Liste von 1996. Beide sind einschlägig publiziert, in: Wilfried Marxer, Das Hausgesetz des Fürstenhauses, S. 42–44.